

Satzung über die Benutzung und Entgelterhebung gemeindeeigenen Inventars der Gemeinde Bliesdorf

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen unter einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung des gemeindeeigenen Inventars und deren Benutzungsentgelte. Sie umfasst eine mobile Bühne, ein großes Festzelt, diverse Sitzgarnituren und kleinere Zelte. Diese Gegenstände dienen vordergründig dem öffentlich-rechtlichen Zweck und stehen für Veranstaltungen der Gemeinde Bliesdorf zur Verfügung. Dieser Nutzungszweck umfasst die Begegnung, Bildung, Kultur und Freizeitgestaltung der Gemeinschaft.
- (2) Eine Genehmigung erfolgt nur, wenn dies dem vorrangig entsprechenden Nutzungszweck nicht entgegensteht. Vorrangiges Nutzungsrecht hat in erster Linie die Gemeinde Bliesdorf, darauf folgen die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bliesdorf, die Kirchengemeinde und die ortsansässigen, eingetragenen Vereine.

§ 3

Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter und ist spätestens 2 Wochen vorher anzumelden. Diese Anmeldung erfolgt durch eine Nutzungsvereinbarung, die von beiden Vertragsteilnehmern zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zurückzugeben. Anfallende Schäden und Mängel sind dem Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Die Gemeinde kann Auflagen erteilen und es bleibt ihr vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken.

§ 4

Haftung

Die Benutzung des gemeindeeigenen Inventars geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren eigener Verantwortung. Die Gemeinde Bliesdorf wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes der in § 2 Absatz 1 geregelten Gegenstände geltend gemacht werden. Für Schäden an diesen Gegenständen haftet der Nutzer.

§ 5 Entstehen des Entgeltanspruches

- (1) Die Nutzung des gemeindeeigenen Inventars ist in der Regel entgeltpflichtig. Für die Nutzung je Veranstaltung *oder* pro Tag

Sitzgarnituren	10,- € pro Set oder einzeln 4,- € pro Stück
kleines Zelt	150,- €
großes Zelt	300,- - 500,- €
mobile Bühne	300,- - 500,- €
- (2) Das festgelegte Entgelt erhöht sich im Falle der Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Sie wird gesondert ausgewiesen.
- (3) Für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bliesdorf, ortsansässige, eingetragene Vereine und der Kirchengemeinde entfällt die Entgeltpflicht.
- (4) Für die Benutzung der Gegenstände ist generell eine Nutzungsvereinbarung zu fertigen.
- (5) Die Gemeinde verlangt für die mobile Bühne und das Festzelt eine Kautions in Höhe von 250,- €. Diese Kautions kann bei Missachtung der Satzung einbehalten werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Gegenstände wird die Kautions wieder ausgezahlt.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts

Die Benutzungsentgelte werden mit der Beendigung des Vereinbarungszeitraumes fällig. Sie sind auf das Bankkonto des Amtes Barnim-Oderbruch für die Gemeinde Bliesdorf zu zahlen.

§ 7 Schuldner

Die Kautions wird von demjenigen geschuldet, der den Antrag auf die Benutzung der Gegenstände stellt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Bliesdorf zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften vom 01.01.2003 außer Kraft.

Wriezen, den

Frank Fiedler
Amtdirektor